



EU-Newsletter 2023

Sehr geehrte Mitglieder der Deutschen Sektion der FECOF,

seit unserem letzten Newsletter haben sich zahlreiche EU Themen rasant entwickelt. Um dieser Entwicklung zukünftig auch mit unserem Newsletter gerecht zu werden, werden wir in kürzerem Format und kürzeren Intervallen berichten. Neben den Entwicklungen rund um das Gesetz zur Wiederherstellung der Natur sind derzeit vor allem die Umsetzung der Verordnung über die entwaldungsfreien Lieferketten sowie das Ergebnis von RED III wichtige Themen.

Nature Restoration Law – Gesetz zur Wiederherstellung der Natur

Der Verordnungsentwurf der Kommission zum Nature Restoration Law hat vor der Abstimmung im Parlament am 12. Juli 2023 massive Kritik erfahren und im Parlament für eine hitzige Diskussion gesorgt. Zuvor hatte bereits der federführende Umweltausschuss (ENVI-Ausschuss) den Entwurf mit 44:44 Stimmen abgelehnt. Dabei handelt es sich um ein historisches Abstimmungsergebnis, da es der erste Gesetzesentwurf im Zuge des Green Deal ist, der überhaupt vom ENVI-Ausschuss abgelehnt wurde. Bei der Abstimmung im Plenum des Parlaments wurde der Kommissionsentwurf nach der Annahme mehrerer Änderungsanträge mit knapper Mehrheit angenommen.

Durch die angenommenen Änderungsanträge wurden wesentliche Inhalte des am 11. April von der FECOF mit weiteren europäischen Forstverbänden initiierte Positionspapier aufgegriffen. Darunter wurde Art. 10, der Indikatoren zur Überprüfung des Fortschrittes der Wiederherstellung definieren sollte, gänzlich gestrichen. Zudem ist der umstrittene Referenzzeitraum für den Wiederherstellungszustand von vor 70 Jahren entfallen. Darüber hinaus gab es zahlreiche weitere Änderungen.

Verfahrensrechtlich handelt es sich bei dem Votum des Plenums nun um eine Rücküberweisung in den ENVI-Ausschuss. Das Verfahren befindet sich damit noch in der ersten Lesung. Derzeit existieren somit drei verschiedene Fassungen der Verordnung: der ursprüngliche Vorschlag der EU-Kommission, die vom Rat beschlossene Fassung und die um die verschiedenen Änderungsanträge angepasste Fassung der allgemeinen Ausrichtung des Rates. Es gilt nun im Zuge der Trilogverhandlungen zwischen Rat, Kommission und Europäischem Parlament entscheidende Positionen in die Diskussionen einzubringen.

Entwaldungsfreie Lieferketten

Das am 19. April 2023 im EU-Parlament unterstützte Gesetz für entwaldungsfreie Lieferketten wurde im Mai 2023 auch im Rat angenommen und ist seit dem 09.06.2023 in Kraft. Es gilt eine Übergangszeit von 18 Monaten, bis es gegen Ende 2024 vollständig angewendet werden muss. Kleinunternehmer haben eine erweiterte Frist bis zum 30.06.2025.

Das Gesetz beinhaltet unternehmerische Sorgfaltspflichten für den Handel mit bestimmten landwirtschaftlichen Erzeugnissen wie Soja, Ölpalme, Rindern, Kaffee, Kakao, Kautschuk und Holz sowie daraus hergestellten Produkten. Diese dürfen nur gehandelt werden, wenn sie entwaldungsfrei sind und keine Waldschädigung stattgefunden hat.

Die Kontrolle der Rohstoffe und Erzeugnisse, insbesondere von Soja und Holz, wird eine Herausforderung darstellen. Die nationalen Behörden sollen für die Überwachung in Deutschland zuständig sein. Sorgfaltserklärungen müssen abgegeben werden, um die Einhaltung der Verordnung zu bestätigen. Darüber hinaus muss der Produktionsort der Rohstoffe unter Angabe der Koordinaten erfasst werden, sodass der Rohstoff zu seinem Produktionsort unmittelbar zuordbar bleibt. Diese Regelungen gelten auch für Landwirte, Waldbesitzer und Händler in der EU, die die betreffenden Rohstoffe und Erzeugnisse auf dem Markt bereitstellen oder exportieren und stellen einen hohen bürokratischen Aufwand dar.

Das von der EU angekündigte sog. „Guidance document“, in welchem nähere Detailregelungen zur Umsetzung gefasst werden sollten, wurde bedauerlicherweise gestrichen und lediglich durch eine FAQ Liste ersetzt: https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/qanda_21_5919

Darüber hinaus finden Sie unter folgendem Link ein FAQ-Dokument, welches von der Arbeitsgemeinschaft Rohholz e.V. (AGR) zu einem besseren Überblick der Verordnung erarbeitet wurde: <https://ag-rohholz.de/faq-der-eudr/>

Nun gilt es sich in den Mitgliedsländern für eine unbürokratische Umsetzung der Verordnung einzusetzen. Faktisch spielt der beabsichtigte Schutz der Verordnung keine praktische Rolle in den meisten EU Mitgliedsstaaten. Daher ist u.a. Deutschland auch als sog. „low risk“-Staat eingestuft worden und muss nur abgemilderte Nachweispflichten erbringen.

RED III

Die Erneuerbare-Energien-Richtlinie (2009/28/EG) war seit 2009 das Fundament für die europäische Erneuerbare-Energie-Politik. Sie diente als wirkungsvoller Ausgleich für die über Jahrzehnte erfolgten finanziellen und strukturellen Förderungen und Vorteile für herkömmliche Energien. Diese Richtlinie wurde mit Wirkung Dezember 2018 durch die Richtlinie (EU) 2018/2001 umfassend novelliert und hat nun mit der RED III eine erneute Überarbeitung erfahren.

Bereits im vergangenen Newsletter hatten wir über die besorgniserregenden Entwicklungen in der Ausgestaltung der Richtlinie berichtet. Durch einen gemeinsamen Kraftakt und ein geschlossenes Auftreten gegenüber den Entscheidungsträgern der EU konnten größere Einschnitte für die Forstwirtschaft abgewendet werden.

Die Trilog-Verhandlungen zur EU-Richtlinie über erneuerbare Energien (RED III) wurden am 30. März 2023 erfolgreich abgeschlossen. Ursprünglich sollte "primäre holzartige Biomasse" nicht als CO₂-neutral eingestuft werden, doch diese Absicht wurde aufgegeben. Brennholz und andere Nebenprodukte aus der Waldbewirtschaftung und der Holzverarbeitenden Industrie bleiben weiterhin als erneuerbare Energieträger anerkannt. Holz, das aus nachhaltig bewirtschafteten Wäldern stammt, behält somit seine Bedeutung für die Energiewende aus europäischer Perspektive.

Das Triolog-Ergebnis enthält allerdings zahlreiche Detailregelungen die noch in nationales Recht umgesetzt werden müssen. Hier zeigt sich auf nationaler Ebene, dass die Entwicklung rund um die Energiedebatte mit dem Gebäude-Energie-Gesetz (GEG) zumindest in Deutschland noch nicht abgewendet ist.

EU-Waldstrategie

Die Kommission veröffentlichte die Neue EU-Waldstrategie für 2030 im Juli 2021. Sie ersetzt die Forststrategie 2013. Hierbei handelt es sich um eine der Leitinitiativen des europäischen Grünen Deals, die insbesondere auch auf der EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 aufbaut. Die Strategie soll einen Beitrag dazu leisten, die Ziele der Union zu erreichen, ihre Treibhausgasemissionen bis 2030 um mindestens 55 % zu senken und bis 2050 klimaneutral zu werden.

Konkret geht es darum, für gesunde und widerstandsfähige Wälder zu sorgen, die die biologische Vielfalt schützen, zu den Klimazielen beizutragen, Existenzgrundlagen zu sichern und eine kreislauforientierte Bioökonomie zu fördern. Der Schwerpunkt liegt auf dem Schutz, der Wiederherstellung und der nachhaltigen Bewirtschaftung von Wäldern in der EU.

Der Rat unterstützt in diesem Zusammenhang den Fahrplan zur Anpflanzung von drei Milliarden zusätzlichen Bäumen bis 2030. Die Bäume sollen überwiegend im urbanen Bereich gepflanzt werden. Hierzu hat die Kommission Leitlinien für eine biodiversitätsfreundliche Aufforstung, Wiederaufforstung und Baumpflanzung entwickelt. Die Leitlinien sollen Behörden und Landbesitzern bei der Umsetzung unterstützen. Sie wurden in Zusammenarbeit mit Experten und Interessengruppen entwickelt und sind freiwillig und nicht verbindlich.

Taxonomieverordnung

Die Taxonomieverordnung hat das Ziel, Transparenz und Vergleichbarkeit in Bezug auf die Nachhaltigkeit von Investitionen zu verbessern. Sie soll Investoren und Verbrauchern dabei helfen, fundierte Entscheidungen zu treffen und finanzielle Ressourcen in nachhaltigere Projekte und Unternehmen zu lenken.

Die Verordnung wurde am 18. Juni 2020 von der Europäischen Kommission verabschiedet. Seitdem wurden schrittweise technische Durchführungsstandards entwickelt, um die genauen Anforderungen und Bewertungskriterien für verschiedene wirtschaftliche Aktivitäten festzulegen. Wir hatten bereits im vergangenen Newsletter berichtet. Die Taxonomieverordnung soll nach und nach umgesetzt werden, die genauen Auswirkungen auf die verschiedenen Wirtschaftssektoren lassen sich somit erst im Laufe der Zeit entwickeln.

Bisher konnten zu den finalen Empfehlungen der Plattform für nachhaltige Finanzen, die in die EU-Taxonomieverordnung aufgenommen werden sollen, drei Hauptmängel identifiziert werden: Es handelt sich um willkürlich gewählte Waldbewirtschaftungskategorien, nicht umsetzbare Schwellenwerte für Biodiversitätsmaßnahmen und unvollständige wissenschaftliche Grundlagen. Diese Mängel könnten dazu führen, dass die meisten europäischen Waldbesitzer die Kriterien nicht erfüllen können und keinen Zugang zu taxonomiekonformer Finanzierung erhalten. Daher ist zu befürchten, dass dies die langfristige Bewirtschaftung und Pflege der Wälder sowie den Beitrag zur Biodiversität beeinträchtigen wird.

Die Plattform 2.0 hat ihre Arbeit aufgenommen. Nach der ersten Sitzung ist allerdings noch nicht klar, wie die forstwirtschaftlichen Kriterien entwickelt werden sollen. Die meisten Mitglieder der Plattform kommen aus dem Finanzsektor. Die FECOF setzt sich im Schulterschluss mit den weiteren Verbänden für einen praxisorientierteren Ansatz zur Verbesserung der Biodiversität ein.

LULUCF-Verordnung

Im Oktober und November 2022 haben sich die Mitgliedstaaten, das Europäische Parlament und die EU-Kommission auf CO₂-Grenzwerte und die EU-Klimaschutz-Verordnung geeinigt. Das Ziel der EU, 310 Millionen Tonnen CO₂ im LULUCF-Sektor zu binden, ist nun verbindlich. Von 2021 bis 2025 wird das derzeitige Niveau der CO₂-Senken beibehalten, während von 2026 bis 2030 das Ziel auf 310 Millionen Tonnen CO₂-Äquivalente angehoben wird. Jeder Mitgliedstaat soll, basierend auf der CO₂-

Gesamtmenge, einen angemessenen Beitrag leisten. Die überarbeitete LULUCF-Verordnung vereinfacht das Anrechnungssystem und orientiert sich an den Emissionsinventaren der Mitgliedstaaten. Die Mitgliedstaaten müssen in ihren nationalen Energie- und Klimaplänen darlegen, wie sie das Ziel erreichen wollen. Die FECOF hat sich massiv dafür eingesetzt, dass der Gesamtbetrag an CO₂-Bindungsleistung gesenkt wird. Es handelt sich um einen fiktiven Wert, der sich jeglicher Berechnungsgrundlage entzieht. Somit laufen wir schon jetzt Gefahr, dass diese Ziele nicht erreicht werden können.

Anpassung der europäischen Verträge

Im Januar diesen Jahres hat der Ausschuss für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit des Europäischen Parlaments den Vorschlag der Europäischen Kommission zu Änderungen des Europäischen Vertrags hinsichtlich der Überführung der Forstwirtschaft aus der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten in die gemeinsame Zuständigkeit der Europäischen Union befürwortet. Grundsätzlich ist der Versuch, die Forstwirtschaft aus den nationalen Zuständigkeiten herauszulösen und sie in die zentralisierten Zuständigkeiten der EU zu überführen besorgniserregend. Daher begleitet die FECOF diesen langwierigen Prozess eng und behält die beabsichtigten Änderungen der EU Verträge genau im Auge.

Es ist allerdings auch zu konstatieren, dass es derzeit keine einheitliche EU-Waldpolitik gibt. Die einzelnen Generaldirektionen aus dem Bereich Umwelt, Landwirtschaft oder Wettbewerb betreiben Waldpolitik derzeit aus der eigenen Sicht. Eine kohärente, nachhaltige und ganzheitliche Waldpolitik die wissenschaftsbasiert und nicht ideologiegetrieben agiert, ist ein wichtiges Anliegen für die Vertragsneuverhandlungen. Bis dahin bleibt es die mühsame Aufgabe die walddrelevanten Entscheidungen der EU im Blick zu behalten und auf Vertreter:innen des EU Parlaments zuzugehen, wenn der Wald Opfer einer nicht ganzheitlichen Politik wird.

(Stand: Juli 2023)

Ansprechpartner:



Felix Hackelböcker

E-Mail:

fhackelboerger@gstbrp.de

Telefon:

06131-2398-165

Weitere Informationen finden Sie unter: <http://www.fecof.eu/fecof/de/>